

Reglement

1. Zweck

Mit Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung erfolgt der Anschluss des Vorsorgenehmers an die "Life Benefit - Vorsorgestiftung 3. Säule der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA" (im Folgenden die "Stiftung"). Damit ist der Vorsorgenehmer berechtigt, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazu erlassenen Verordnung (BVV3) steuerbegünstigte Einzahlungen auf sein Life Benefit-Vorsorgekonto (im Folgenden "Life Benefit-Konto") bei der Stiftung vorzunehmen. Das Life Benefit-Konto dient ausschliesslich und unwiderruflich der persönlichen gebundenen Vorsorge des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer kann ausserdem eine Versicherungspolice für die Absicherung der Risiken Tod und Invalidität abschliessen (Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Stiftung festgesetzte Versicherungspartner). Massgeblich für die Risikoversicherung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Risikoversicherungen im Bereich der persönlichen gebundenen Vorsorge sowie die jeweilige Versicherungspolice.

2. Eröffnung eines Vorsorgekontos

Die Stiftung eröffnet bei der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA (im Folgenden "Bank") ein Life Benefit-Konto zugunsten des Vorsorgenehmers und überträgt der Bank die Kontoführung. Für die Kontoführung gelten, soweit anwendbar, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA.

3. Einzahlungen und Verzinsung

Die Einzahlungen können bei jeder Geschäftsstelle der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA in bar oder durch Übertragung von anderen Konten erfolgen; die entsprechende Anzeige der Bank gilt als Quittung der Stiftung. Die Einzahlungen können auch durch Überweisung auf das Postcheckkonto (PC-Konto) der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA erfolgen; auf dem Einzahlungsschein ist in diesem Fall der Name des Vorsorgenehmers und die IBAN des Life Benefit-Kontos einzutragen. Die entsprechende Anzeige der Bank gilt als Quittung der Stiftung. Der Vorsorgenehmer ist frei, den Zeitpunkt und die Höhe seiner Einzahlungen auf das Life Benefit-Konto bis zum jährlichen steuerbegünstigten Maximalbetrag gemäss Art. 7 Absatz 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 8 Absatz 1 BVG zu bestimmen. Das Vorsorgeguthaben wird zu dem in regelmässigen Abständen vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst. Bei der Festsetzung des Zinssatzes wird auch die Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt berücksichtigt. Der Zinssatz wird durch Aushang bei den Geschäftsstellen der Banca Popolare di Sondrio (SUISSE) SA bekannt gegeben. Die vom Vorsorgenehmer eingezahlten Beiträge und die Zinsen werden dem Life Benefit-Konto gutgeschrieben. Der Kontoabschluss erfolgt jährlich zum 31. Dezember. Damit die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen gewährleistet ist, müssen diese so rechtzeitig bei der Stiftung eingehen, dass sie vor dem Jahresabschluss verbucht werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

4. Ordentliche Vorsorgedauer

Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das gesetzliche AHV-Rententalter erreicht hat, oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters falls er nach diesem Zeitpunkt weiter einer gewerblichen nachweisbaren Tätigkeit nachgeht. Die Vorsorgevereinbarung endet in jedem Fall beim Tod des Vorsorgenehmers. Eine weitere Verlängerung der Vorsorgevereinbarung ist ausgeschlossen. Das Vorsorgeguthaben wird dem Vorsorgenehmer oder seinem/seinen Begünstigten ausgezahlt. Die Auszahlung kann nur mit Zustimmung der Stiftung erfolgen. Während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung können keine Auszahlungen aus dem Life Benefit-Konto vorgenommen werden (Ausnahmen s. Punkt 5). Der Vorsorgenehmer kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters die Auflösung der Vereinbarung verlangen.

5. Vorzeitiger Bezug des Vorsorgekapitals

Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Haupterwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht;
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- beim Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- bei Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- bei der Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Die vorzeitigen Bezüge gemäss lit. c) und d) müssen spätestens ein Jahr nach Aufnahme der neuen Erwerbstätigkeit beantragt werden. Die vorzeitigen Bezüge gemäss lit. f), g) und h) können alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

6. Erbfolgeordnung der Begünstigten

Als Begünstigte werden folgende Personen angesehen:

- im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- nach seinem Tod in nachstehender Reihenfolge:
 - der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner;
 - die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person in erheblichem Umfang gesorgt hat, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren vor deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - die Eltern;
 - die Geschwister;
 - die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer ist berechtigt, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss lit. b) Ziffer 3 bis 5 zu ändern und ihre Ansprüche in einer schriftlichen Mitteilung an die Stiftung näher zu bezeichnen. Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in lit. b) Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Personen gemäss lit. b) Ziffer 2, also die natürlichen Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person in erheblichem Umfang gesorgt hat, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren vor deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

7. **Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens**

Bei ordentlichem Vertragsablauf gemäss Art. 4 oder infolge des vorzeitigen Bezugs gemäss Art. 5 wird das gesamte Vorsorgeguthaben fällig und die nach Art. 6 begünstigte(n) Person(en) hat/haben gegenüber der Stiftung Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens. Für die Auszahlung gemäss Art. 5 lit. b) müssen die Vorsorgenehmer die Vorsorgevereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats kündigen. Für Auszahlungen gemäss Art. 5 lit. c), d) e), f), g), h) haben verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Nachdem die Stiftung ihre Zustimmung erteilt hat, wird das Vorsorgeguthaben über die kontoführende Bank ausgezahlt. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Einreichung der Formulare und der erforderlichen Angaben. Der/die Begünstigte(n) ist/sind gegenüber der Stiftung verpflichtet, alle für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu erteilen und die erforderlichen Dokumente und Nachweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitergehende Abklärungen vorzunehmen. Im Falle von Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung gemäss Art. 96 und 472 ff. OR berechtigt, das Vorsorgeguthaben zu hinterlegen. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Soweit die Auszahlungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Quellensteuer unterliegen, wird diese in Abzug gebracht.

8. **Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Abtretungen, Verpfändungen und Verrechnungen sind, soweit sie vor Fälligkeit erfolgen, nichtig (Art. 4 Absatz 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 39 BVG). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge). Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners erforderlich.

9. **Änderungen von Adresse und Personalien**

Änderungen der Adresse und der Personalien des Vorsorgenehmers sind unverzüglich der Bank mitzuteilen, die ihrerseits die Stiftung über die Änderung informiert. Die Stiftung und die Bank lehnen jede Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angabe der Adresse und der Personalien ab.

10. **Mitteilungen und Bescheinigung**

Sämtliche Mitteilungen und Unterlagen an den Vorsorgenehmer seitens der Stiftung werden schriftlich an die letzte der Bank bekannte Adresse versandt. Die Korrespondenz des Vorsorgenehmers an die Stiftung ist stets an die Bank zu adressieren. Der Vorsorgenehmer erhält von der Bank im Auftrag der Stiftung jährlich neben den üblichen Unterlagen eine gesonderte Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

11. **Legitimation des Vorsorgenehmers**

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schäden trägt der Vorsorgenehmer, soweit die Stiftung oder die Bank kein grobes Verschulden trifft.

12. **Änderungen**

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Form mitgeteilt. Allfällige Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten; solche Änderungen gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für das vorliegende Reglement.

13. **Gebühren**

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben eine Verwaltungsgebühr festsetzen.

14. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für Verfahren jeder Art ist der Ort, an dem die Stiftung ihren Sitz hat. Die Stiftung behält sich jedoch vor, ihre Rechte vor dem Gericht des Wohnsitzes des Vorsorgenehmers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

15. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.